

Abschrift

Aktenzeichen:

**23 C 38/08**

Verkündet am 01.04.2010

Mauer, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Amtsgericht Alzey

IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In Sachen

Privatärztliche Verrechnungsstelle

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Alzey durch den Richter am Amtsgericht Dr. Minthe auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2010 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil des Gerichts vom 23.10.2006 (Az. 25 C 6/06) wird aufgehoben.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 569,78 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.09.2004 nebst 5 Euro zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen mit Ausnahme der durch die Säumnis entstandenen Kosten; diese gehen zu Lasten der Klägerin.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Klägerin macht eine abgetretene privatärztliche Honorarforderung für Leistungen geltend, die Prof. Dr. med. im Rahmen der stationären Behandlung des Beklagten vom 18.12.2002 bis 21.12.2002 erbrachte.

Der Beklagte wurde im Rahmen eines stationären Aufenthaltes in den Kliniken von privatärztlich behandelt. Dem Beklagten wurde unter der klinischen Diagnose eines Riesenzelltumors am 19.12.2002 durch ein Tumor entfernt, der sich über alle drei Glieder der Beugeseite des Zeigefingers der rechten Hand erstreckte. Der Vergütungsanspruch von aus dieser Behandlung wurde der Klägerin mit Einverständnis des Beklagten abgetreten. Die Klägerin gab die vorgenannten ärztlichen Leistungen dem Beklagten mit Rechnung vom 31.03.2003 in Höhe von 1.510,25 Euro, zahlbar binnen 30 Tagen nach Zugang, auf. Diese Rechnung reichte der Beklagte bei seiner privaten Krankenversicherung, der Krankenversicherung zur Erstattung ein. Mit Schreiben vom 1.7.2003 erklärte sich die Klägerin gegenüber der Krankenversicherung des Beklagten bereit, die Ziffer 2381 GOÄ aus der Rechnung vom 31.03.2003 zu stornieren, so dass sich die Rechnung auf 1.340,42 Euro reduzierte. Nach weiteren Verhandlungen mit der Krankenversicherung des Beklagten wurde die Rechnung mit Schreiben vom 4.5.2004 weiter auf einen Rechnungsbetrag von 1.061,03 Euro korrigiert. Es wurde ein Betrag von 491,25 Euro an die Klägerin bezahlt, so dass ein Restbetrag in Höhe von 569,78 Euro, dem Klagebetrag, verblieb. Von der Erstattung ausgenommen blieben die Nummern 2583 (2mal), 2076 und 2801 (2mal) der GOÄ. Die Parteien erachteten es als unerheblich, ob die von der Klägerin herangezogene Nr. 2404 GOÄ oder die von dem Beklagten bevorzugte Nr. 2040 GOÄ für die Entfernung des Riesenzelltumors einschlägig ist, da für beide Ziffern das Gleiche gilt.

Die Klägerin behauptet, der Restforderungsanspruch sei nach den Vorschriften der GOÄ materiellrechtlich begründet. Die Nummern 2583 (2mal), 2076 und 2801 (2mal) GOÄ seien gesondert neben der mit der Nr. 2404 GOÄ berechneten Leistung berechenbar, da jeweils eine eigenständige Indikation vorgelegen habe. Das Lösen von Verwachsungen der Sehne oder eines Nerven oder von Arterien sei daher kein Bestandteil der Nummer 2404 GOÄ, so dass das in § 4 II a GOÄ verankerte Zielleistungsprinzip keine Anwendung finde. Insbesondere handele es sich bei dem Tatbestand der Nummer 2404 GOÄ nicht um eine so genannte Komplexleistung. Es liege eine eigenständige Indikation vor, wenn der Operateur bei der Tumorexzision ergänzend eigenständige Defekte an anderen, dem OP-Feld des Tumors angelagerten Strukturen beseitigt.

Das Amtsgericht Alzey hat mit Versäumnisurteil vom 23.10.2006 die Klage abgewiesen. Gegen dieses Versäumnisurteil, das dem Kläger am 9.11.2006 zugestellt wurde, hat er mit Schriftsatz vom 17.11.2006, eingegangen bei Gericht am 20.11.2006, Einspruch eingelegt und diesen begründet.

Die Klägerin beantragt nach geringfügiger Teilklagerücknahme,  
das Versäumnisurteil vom 23.10.2006 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an sie 569,78 Euro nebst hieraus Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.09.2004 nebst 5,00 Euro vorgerichtliche Mahnauslagen zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 23.10.2006 aufrechtzuerhalten.

Er behauptet, bei den Maßnahmen, die mit den Nummern 2583 (2mal), 2076 und 2801 (2mal) GOÄ berechnet wurden, handele es sich um Bestandteile der Tumorentfernung, deren gesonderte Berechenbarkeit nach Maßgabe des in § 4 II a GOÄ verankerten Zelleistungsprinzips ausgeschlossen sei. Bei der Entfernung eines Tumors der Fingerweichteile sei das präparatorische Separieren von Nerven, Arterien und auch Sehnen immer erforderlich und daher ein nicht gesondert berechenbarer Bestandteil des erfolgten Eingriffs. Für diese Sichtweise spreche zum einen die Kürze des Eingriffs, da die in Ansatz gebrachten und dokumentierten zeitaufwändigen Maßnahmen rein faktisch nicht während der Operation durchzuführen seien. Zum anderen spreche dafür, dass bei dem gutartigen Tumor unstrittig kein infiltratives Wachstum vorlag, das besondere eigenständige Maßnahmen erforderlich gemacht habe.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens mit seiner einmaligen Ergänzung und Anhörung des Sachverständigen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr.

auf seine schriftlichen Ergänzung zum Gutachten vom 31.03.2009 sowie auf seine Erläuterungen im Termin vom 25.02.2010 Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil vom 23.10.2006 ist zulässig.

Der Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil vom 23.10.2006 ist gem. § 330 ZPO statthaft. Das Versäumnisurteil wurde der Klägerin am 9.11.2006 zugestellt; durch Einreichung des Einspruchs am 20.11.2006 wurde die gem. § 339 ZPO zu wahrende zweiwöchige Einspruchsfrist eingehalten. Der statthafte und zulässige Einspruch hat den Prozess gem. § 342 ZPO in die Lage zurückversetzt, in der er vor der Säumnis der Klägerin war.

Der Einspruch hat auch in der Sache Erfolg, da die zulässige Klage begründet ist.

Die Klägerin hat gem. §§ 398, 611 I, 612 BGB iVm GOÄ einen Anspruch auf Zahlung des Restbetrages in Höhe von 569,78 Euro gegen den Beklagten.

Eine wirksame Abtretung der ärztlichen Honorarforderung an die Klägerin, eine privatärztliche Verrechnungsstelle, liegt vor, da der Beklagte der Weitergabe seiner Abrechnungsunterlagen am 18.12.2002 schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist der Abtretungsvertrag damit nicht gem. § 134 BGB wegen Verstoßes gegen die ärztliche Schweigepflicht nichtig.

Zutreffend hat die Klägerin die ärztliche Tätigkeit nach der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) abgerechnet, da sie Bestandteil des Behandlungsvertrages zwischen Arzt und Selbstzahler (Privatpatient) wird. Die GOÄ regelt die Abrechnung aller medizinischen Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung. Damit ist sie die Abrechnungsgrundlage bei Privatpatienten, d. h. Patienten, die wie der Beklagte ihre Behandlung selbst bezahlen und bei einer privaten Krankenversicherung versichert sind.

Der Beklagte schuldet der Klägerin den Restbetrag in Höhe von 569,78 Euro, da die Klägerin berechtigt ist, die Nummern 2583 (2mal), 2801 (2mal) und 2076 GOÄ neben der mit der Nummer 2402 GOÄ berechneten Leistung gesondert abzurechnen.

Ob, wie von dem Beklagten vorgetragen, die Ziffer 2040 GOÄ (Exstirpation eines Tumors der Fingerweichteile z.B. Hämangiom) statt der tatsächlich berechneten Ziffer 2404 GOÄ (Exzision einer größeren Geschwulst z.B. Ganglion, Faszientgeschwulst, Fettgeschwulst, Lymphdrüse, Neurom) heranzuziehen ist, ist unerheblich, da beide Ziffern die gleiche Punktzahl (554) aufweisen und auch sonst nichts anderes gilt.

Ob Leistungen selbständig berechnungsfähig sind, ergibt sich vor allem aus § 4 II a GOÄ. Nach dieser Bestimmung kann der Arzt für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet (so genanntes Zelleistungsprinzip). Dies gilt nach § 4 II a S. 2 GOÄ auch für die methodisch notwendigen operativen Einzelschritte zur Erbringung der im Gebührenverzeichnis aufgeführten operativen Leistungen. In den dem Abschnitt L (Chirurgie, Orthopädie) des Gebührenverzeichnisses vorangestellten Allgemeinen Bestimmungen werden Inhalt und Tragweite dieses als Zelleistungsprinzip bezeichneten Grundsatzes näher verdeutlicht, wenn es dort heißt, dass zur Erbringung der in Abschnitt L aufgeführten typischen operativen Einzelschritte, soweit sie methodisch notwendige Bestandteile der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Zelleistung sind, nicht gesondert berechnet werden können (vgl. BGH Urteil vom 05.06.2008, Az. III ZR 239/07). Entscheidend ist daher, ob die mit den Nummer 2583 (2mal), 2801 (2mal), 2076 GOÄ berechneten Leistungen methodisch notwendige Bestandteile der Hauptleistung aus Ziffer 2404 GOÄ sind.

Dies ist zu verneinen.

Bei der Frage, ob einzelne Leistungen methodisch notwendige Bestandteile der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Zelleistung sind, ist vor allem der Inhalt und der systematische Zusammenhang der in Rede stehenden Gebührenpositionen zu beachten und deren Bewertung zu berücksichtigen. Der BGH führt in seinem vorbezeichneten Urteil aus, dass einem einheitlichen Behandlungsgeschehen auch mehrere Zelleistungen zugrunde liegen können. Aus dem Umstand, dass nach ärztlicher Kunst verschiedene Leistungen in zeitlichem Zusammenhang zu erbringen seien, kann nicht ohne weiteres zu schließen sein, dass nur eine Zelleistung vorliegt. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass allein der Umstand, dass die hier erbrachten Maßnahmen im zeitlichen Zusammenhang erfolgt sind, für die Annahme nur einer Zelleistung nicht ausreichend ist.

Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen handelt es sich bei den Maßnahmen nach den Ziffern 2583 (Neurolyse, als selbständige Leistung), 2801 (Freilegung und/oder Unterbindung eines Blutgefäßes an den Gliedmaßen als selbständige Leistung) und 2076 (Operative Lösung von Verwachsungen um eine Sehne, als selbständige Leistung) GOÄ um eigenständige Leistungen. Er erläutert, dass die Ziffern 2404, 2040 GOÄ lediglich die Entfernung des Tumors als Leistungsziel enthalten. Nach seiner Ansicht ergibt sich dies daraus, dass die im GOÄ-Kommentar zu den Ziffern 2404, 2040 GOÄ aufgelisteten Tumore sich häufig ohne ausgedehnte Präparation ihrer Umgebung, also ohne Neurolyse, ohne Arteriolyse und ohne Tenolyse entfernen lassen. Die Besonderheit des Tumors begründete die sehr viel aufwändigeren Neurolysen und Arteriolyse. Den Ziffern 2583, 2801 und 2076 GOÄ lag eine eigenständige Indikation, nämlich der Erhalt der Fingerfunktionen, zu Grunde.

Der Sachverständige hat zudem in der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2010 überzeugend dargelegt, dass der zeitliche Faktor, d. h. die Kürze der Operation kein Argument dafür sein kann, dass keine selbständigen Leistungen vorlagen. Nach Kenntnis des Sachverständigen werden zeitliche Bedingungen nicht zur Voraussetzung dafür gemacht, wie die einzelnen GOÄ-Ziffern methodisch zueinander stehen. Die Präparationszeit betrug in diesem Fall 37 Minuten. Eine vom Sachverständigen ermittelte Mittelpunktzeit bei diesen Eingriffen liegt bei 50 Minuten, also etwa 10 Minuten länger. Dieser Unterschied kann nach seiner Ansicht jedoch darauf zurückzuführen sein, dass der Operateur besonders gut war oder einzelne Arbeitsschritte vor- bzw. nachverlegt hat. Es gibt Operationen, die sehr zeitaufwändig, aber nicht schwierig sind, d. h. aus der Darstellung

der Zeit kann nicht auf die Aufwändigkeit einer Operation rückgeschlossen werden.

Die Voraussetzungen für die Einholung des Gutachtens eines weiteren Sachverständigen auf Antrag des Beklagten lagen nicht vor (§§ 412, 286 ZPO). Das Gericht hält das vorliegende Gutachten nicht für ungenügend. Bestehende Lücken, Unklarheiten, noch offene Fragen und (vermeintliche) Widersprüche konnten durch die weitere schriftliche und auch mündliche Anhörung des Sachverständigen nach § 411 Abs. 3 ZPO ausgeräumt werden. Nach den Erläuterungen des Sachverständigen verbleiben keine Zweifel an seiner Sachkunde (§ 404 Abs. 1 ZPO).

Die Klägerin hat Anspruch auf Zinsen gem. §§ 280 II, 286 III, 288 BGB. Der Beklagte befand sich aufgrund der Rechnung vom 31.01.2003 (die die formellen Voraussetzungen in § 12 II bis IV GOÄ erfüllt) im Hinblick auf die ihm erteilte Belehrung, die Rechnung sei innerhalb von 30 Tagen nach Zugang zahlbar, danach komme er in Verzug, am 16.09.2004 in Verzug. Die Mahnkosten in Höhe von 5 Euro folgen aus §§ 280 II, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 269, 344 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Dr. Minthe  
Richter am Amtsgericht